

## **Anhang 2<sup>1</sup>: Langzeitpflege in Spitälern**

Für die Langzeitpflege in Spitälern kann in berechtigten Fällen nach Art. 49 Abs. 4 KVG der Pflorgetarif abgerechnet werden. Für die Restfinanzierung ist die Wohngemeinde zuständig.

---

1 Fassung vom ... (GS ...), in Kraft seit 1. Januar 2024